

kennen⁷²⁾ —, sondern verlangt zunächst von den Anwesenden, dann auch von seinen Untertanen insgesamt, eine gegenseitige Schuldvergebung oder — wie Gernhuber⁷³⁾ es formuliert hat — den Abschluß von Sühneverträgen. Der Natur dieser Indulgenz⁷⁴⁾ entsprechend konnte es keine bestimmte Fristsetzung geben, wie sie der Treuga Dei eigen ist⁷⁵⁾; ebensowenig wird man ein differenziertes Strafsystem für die Nichtbefolgung des königlichen Dekrets erwarten dürfen. Daß die Sühnengewährung durch Strafsanktionen erzwungen wurde, wird man freilich voraussetzen müssen, auch wenn sich die Quellen darüber nur sehr unklar auslassen⁷⁶⁾. Die Strafe wird ihren Rechtsgrund aber in der Zwangs- und Banngewalt des Königs gehabt haben, und mögliche Verstöße gegen das Indulgenzgebot werden vermutlich als Infidelität gewertet und dementsprechend summarisch geahndet worden sein⁷⁷⁾. Auf die Indulgenzen Heinrichs III., wie sie in den zeitgenössischen Quellen geschildert werden, können die Verse 130 ff. somit — vor allem wegen der darin erwähnten Fristsetzung — nicht bezogen werden. Erdmann hat dies auch selbst bemerkt und gemeint, der Dichter habe überdies an die Institution eines Fastenfriedens gedacht, wie er zu seiner Zeit hier und da zu konstatieren sei. Der Dichter habe dann jenen Fastenfrieden „mit den Geboten Heinrichs III. in eine Reihe gestellt“ und so die beiden Institutionen — Indulgenz und Fastenfrieden — miteinander kombiniert. Als Beweis für die Existenz jenes Fastenfriedens außerhalb der Treuga Dei, die im engeren Reichsgebiet bekanntlich erst seit den frühen achtziger Jahren auftritt⁷⁸⁾, führt Erdmann sodann zwei Quellen an⁷⁹⁾.

⁷²⁾ Annales Quedlinburgenses a. a. 1012 MG. SS. 3, 80: *Aderat et incredibilis frequentia cleri ac populi, inter quos multis reis indulgentia a rege donata est, aliis venia repromissa*, vgl. Steindorff 1, 451.

⁷³⁾ Gernhuber S. 32.

⁷⁴⁾ Dieser Terminus rechtfertigt sich durch den Sprachgebrauch der Quellen, vgl. Steindorff 1, 451.

⁷⁵⁾ Vgl. dazu Hoffmann, Gottesfriede S. 3 f., 70 ff. und passim.

⁷⁶⁾ Aus der oben zitierten Wendung der Annales Sangallenses, MG. SS. 1, 85: *tum precibus, tum pro potestate idipsum facere cogeret* ist die Strafdrohung zu erschließen, vgl. Gernhuber S. 33.

⁷⁷⁾ Ähnlich summarisch bedrohen noch die Bestimmungen des Kölner Gottesfriedens die Freien mit Verlust von Eigen und Lehen, Const. 1, 604, Nr. 424 § 6. Dort gehen die Sanktionen allerdings von der Kirche aus.

⁷⁸⁾ Vgl. neben den Anm. 68 genannten Arbeiten W. Schnellbögl, Die innere Entwicklung der bayerischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts (1932) S. 27 ff. H. Hoffmann, Gottesfriede S. 88, kommt zu ähnlichen Ergebnissen wie z. B. Schnellbögl, glaubt aber Spuren für das Eindringen des Gottesfriedens in das Reichsgebiet bereits in den vierziger Jahren entdeckt zu haben;